

Abschrift

2 D 107/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Lehrer K [] B [] ,
2. den Organisationsleiter W [] P [] , beide in Berlin ,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 19. Mai 1938, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts zu B e r l i n vom 26. Oktober 1937
wird, soweit der Angeklagte P [] freigesprochen worden ist, nebst
den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird in diesem Umfang zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.
2. Die Revision der Staatsanwaltschaft im Falle B [] wird auf
Kosten der Reichskasse verworfen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Gründe

Die Angeklagten B [] und F [] sind von der Anklage der Rassenschande, B [] auch von der Anklage eines Verbrechens nach § 176 Abs.1 Nr.3 StGB mangels Beweises freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts. Sie kann nur im Falle P [] Erfolg haben.

1. Fall B [].

Die Strafkammer sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte wußte, daß die zur Zeit der Hauptverhandlung 16 Jahre alte [] H [] Jüdin ist. B [] wurde aber freigesprochen, weil die Strafkammer auf Grund der Hauptverhandlung zu der Ansicht gekommen ist, daß trotz schwerster Verdachtsmomente doch im Hinblick auf die Persönlichkeit der H [] noch leise Zweifel daran bestehen, ob der Angeklagte mit der H [] Geschlechtsverkehr hatte. Solange das aber der Fall sei, könne keine Verurteilung erfolgen. Zu dem Verbrechen nach § 176 Abs.1 Nr.3 StGB kam weiter in Betracht, daß nicht einwandfrei geklärt werden konnte, in welchem Jahre der Angeklagte zu der H [] in Beziehungen getreten ist.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, daß ihr Hilfsantrag abgelehnt wurde, der dahin ging, es solle Beweis darüber erhoben werden, daß B [] sich auch anderen jungen Mädchen gegenüber zum mindesten unkorrekt benommen, sie darüber hinaus unsittlich berührt habe. Die Rüge ist unbegründet. Der Beweisantrag leidet, so wie er nach dem Protokoll gestellt ist, daran, daß er kein Beweismittel bezeichnet. Es scheint aber Einigkeit darüber bestanden zu haben, daß der Kriminalbeamte P [] als Zeuge vernommen werden sollte. Die Strafkammer hat den Antrag abgelehnt, da er für die Entscheidung ohne Bedeutung sei und hat dazu ausgeführt, daß, selbst wenn man unterstelle, die behaupteten Tatsachen würden erwiesen, damit noch kein schlüssiger Beweis für den Fall H [] erbracht sei, da in diesem Falle sich dann die Verdachtsgründe zwar vermehren würden, die Verurteilung letzten Endes aber doch von der Glaubwürdigkeit der H [] abhinge; es bestünden demnach die gleichen Zweifel wie jetzt, das Gericht käme also auch dann auf Grund dieser Zweifel zum Freispruch. Es kann dahingestellt bleiben ob mit diesen Ausführungen nicht die zu beweisenden Tatsachen als wahr unterstellt und nur, wozu das Gericht berechtigt war, aus ihnen

ihnen ein anderer als der von der Staatsanwaltschaft gestellte Schluß gezogen ist. Denn auch die Ablehnung des Beweisantrags als für die Entscheidung unerheblich ist nach der Begründung, die von der Strafkammer für die Ablehnung gegeben wird, nach § 245 Abs.2 StPO gerechtfertigt. Wenn das Gericht darüber hinaus ausführt, es sei auch zu berücksichtigen, daß der Kriminalbeamte P[] schon von Berufs wegen eingegriffen hätte, wenn er aus den Mitteilungen der Eltern den Eindruck gewonnen hätte, B[] habe seine Schülerrinnen unsittlich berührt, so liegt darin allerdings eine an sich unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses; aber das Urteil beruht nicht darauf, da die Ablehnung des Beweisantrags schon durch die vorstehend aufgeführten übrigen Gründe gerechtfertigt ist.

Auch im übrigen läßt das Urteil keinen Rechtsfehler erkennen. Wenn die Verdachtsgründe gegen B[] auch sehr schwer waren, so mußte die Strafkammer doch von der Verurteilung absehen, weil nach ihrer Überzeugung wegen der Persönlichkeit der H[] noch leise Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen blieben (RGSt Bd. 66 S.163).

Die Revision war deshalb entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

2. Fall P[].

Hier steht fest, daß der Angeklagte mit der H[] Geschlechtsverkehr gehabt hat. Die Strafkammer hat aber angenommen, daß der Angeklagte sich über die Abstammung der H[] nicht im klaren war und beim Geschlechtsverkehr weder vorsätzlich noch bedingt vorsätzlich gehandelt habe; sie hat deshalb den Angeklagten freigesprochen. Die Rüge der Staatsanwaltschaft macht geltend, daß der Begriff des bedingten Vorsatzes verkannt sei und daß die Strafkammer übersehen habe, daß auf Grund ihrer eigenen Feststellungen die innere Tatseite beim ersten Geschlechtsverkehr anders gelagert gewesen sei als später.

Die Rüge muß durchgreifen. Die Strafkammer führt aus, der Angeklagte könne auf Grund bedingten Vorsatzes nur bestraft werden, wenn festgestellt werde, daß er bei dem Geschlechtsverkehr mit der H[] mit der Möglichkeit gerechnet habe, sie sei Jüdin; er könne aber nicht bestraft werden, wenn er in diesem Augenblick mit der Möglichkeit gerechnet habe, sie sei keine Jüdin. Damit ist der Begriff des bedingten Vorsatzes verkannt. Denn dieser konnte auch im letzteren Falle vorliegen, da die Rechnung mit der Möglich=
keit

